

---

## Stipendien SSA – FARS 2017 für Urheberinnen und Urheber von Strassenkunst

*Reglement*

---

**Bitte legen Sie Ihrem Dossier das entsprechende Anmeldeformular bei**

**In Zusammenarbeit mit der Fédération des Arts de la Rue Suisses (FARS) schreibt die SSA zwei Stipendien für die Schaffung eines Werks der Strassenkunst aus.**

### **Zweck und Grundsatz**

Der Kulturfonds der Verwertungsgesellschaft SSA (Société Suisse des Auteurs) schreibt jährlich bis zu **2 Stipendien** aus, die für Urheber von Strassenkunst bestimmt sind. Auf diese Weise soll die Schaffung eines oder mehrerer Originalwerke im Bereich Strassenkunst in den 18 Monaten nach Gewährung der Unterstützung ermöglicht werden.

Der Kulturfonds dotiert diese kulturelle Aktion mit einem Betrag von maximal **CHF 12'000.-** für das Jahr 2017.

**Unter dem Begriff «Strassenkunst» ist jede Form der Aufführung zu verstehen, die öffentlich auf der Strasse und im Rahmen von Veranstaltungen oder Festivals in der Schweiz stattfindet, die dieser speziellen Kunstform gewidmet sind.**

### **Kandidaten und Begünstigte**

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen ihr Bewerbungsdossier bis zum **9. Januar 2017** (Poststempel) der Abteilung Kulturelle Angelegenheiten der SSA zu.

Anforderungen an die Kandidaten:

- Sie müssen zum Zeitpunkt, da sie ihr Bewerbungsdossier einreichen, die schweizerische Nationalität besitzen oder in der Schweiz wohnhaft oder SSA-Genossenschafter sein.
- Handelt es sich beim Projekt um ein Gemeinschaftswerk, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber die schweizerische Nationalität besitzen oder in der Schweiz wohnhaft oder SSA-Genossenschafter sein. Zudem müssen mindestens 50% der urheberrechtlichen Entschädigungen Urhebern zufallen, welche die schweizerische Nationalität besitzen oder in der Schweiz wohnhaft oder SSA-Genossenschafter sind.
- Sie müssen die Schaffung eines Originalwerks vorschlagen, welches sich noch im Projektstadium befindet.
- Eine mit dem Projekt verbundene Produktionsstruktur muss die Uraufführung des Werkes garantieren können, wobei Produktionen auf eigene Rechnung zulässig sind.
- Pro Kandidatin und Kandidat kann nur ein Projekt eingereicht werden.
- Die Stipendienbezüger arbeiten im Prinzip mit der FARS zusammen, um die Aufführung und Verbreitung des Werks bei einer Veranstaltung zu fördern, an der die FARS als Partnerin beteiligt ist oder sie organisiert.



Die **Begünstigten** der Stipendien sind die Urheberinnen und Urheber von Strassenkunst. Das Stipendium wird gemäss dem Verteilschlüssel auf dem Anmeldeformular ausbezahlt.

### **Teilnahmebedingungen**

Die Urheber oder die Produktionsstrukturen reichen ein vollständiges, gemäss den Anweisungen im «Anmeldeformular» erstelltes Dossier **in 4 Exemplaren** ein. Jeder Urheber kann sich nur mit einem Projekt pro Jahr bewerben. Ein bereits eingereichtes Dossier kann nicht nochmals unterbreitet werden.

**WICHTIG:** Die Uraufführung des beim Wettbewerb eingereichten Projekts muss innerhalb von 18 Monaten nach der Bekanntgabe der Jury-Entscheidung stattfinden.

### **Jury**

Eine von der SSA und der FARS ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Dossiers und entscheidet über die Verleihung der Stipendien. Der Juryentscheid wird weder begründet noch kann er angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nur eines der beiden Stipendien zu vergeben oder auf die Vergabe ganz zu verzichten.

### **Auszahlung der Stipendien**

Die Unterstützung wird auf das persönliche Konto / die persönlichen Konten des Urhebers / der Urheber, oder auf Anfrage auf das Konto der Produktionsstruktur einbezahlt, nachdem die Programmierung des Werkes zur Aufführung in der Schweiz innerhalb der verlangten Aufführungsfrist (18 Monate) bekannt gegeben wurde.

### **Schlussbestimmungen**

Der Hinweis "**Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) und der FARS (Fédération des Arts de la Rue Suisses)**" muss durch die Produktionsstrukturen in Werbedokumenten in Bezug auf die unterstützten Werke vermerkt werden.

*In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.*

*Das Reglement kann jederzeit geändert werden. Gültig ab 15. September 2016.*

## **SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN**

Rue Centrale 12/14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 • F +41 21 313 44 56

kulturfonds@ssa.ch • [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)